

Magistrat, bestehend aus 17 Mitgliedern (10 Harburger und 7 Wilhelmsburger). Inzwischen erfolgte die Ausschreibung der Wahl zum Bürgervorsteherkollegium. Als Wahltag wurde der 25. September 1927 festgesetzt.

Gewählt wurden in das Bürgervorsteherkollegium der neuen Stadt 32 Bürgervorsteher aus Harburg und 17 Bürgervorsteher aus Wilhelmsburg. In den Magistrat wurden aus Wilhelmsburg entsandt die bisherigen drei Beigeordneten als hauptamtliche Magistratsmitglieder und vier nebenamtliche. Die Einführung des Bürgervorsteherkollegiums erfolgte in der Sitzung der städtischen Kollegien am 24. Oktober 1927.

Mit der Vereinigung der Städte Harburg und Wilhelmsburg, sowie des Gutsbezirks Kattwyk—Hoheschaar ist eine neue Großstadt entstanden, die vermöge ihrer ausgezeichneten Lage sich stark entwickeln und unter den Großstadtgemeinden alsbald eine führende Stelle einnehmen dürfte.

Vertrag.

(Unterzeichnet am 21. Februar 1927.)

Die Stadtgemeinde Harburg, vertreten durch ihren Magistrat und die Stadtgemeinde Wilhelmsburg, vertreten durch den von der Regierung mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Magistrats beauftragten Kommissar, schließen folgenden Vertrag:

1.

Die beiden Stadtgemeinden vereinigen sich auf Grund des § 11 der Hannoverschen Städteordnung in Verbindung mit § 54 des Hannoverschen Landesverfassungsgesetzes zu einer neuen Stadtgemeinde. Die Entscheidung über den neuen Namen der Stadt bleibt dem Preussischen Landtag vorbehalten.

Die bisherigen Ortsbezeichnungen bleiben als Bezirksnamen weiterhin bestehen.

2.

Die Zahl der Bürgervorsteher soll 49 betragen.

3.

Der erste Magistrat besteht aus 1 Oberbürgermeister, 6 besoldeten und 10 unbesoldeten Senatoren. Von den 10 unbesoldeten Magistratsmitgliedern werden 6 von den in Harburg wohnenden und 4 von den in Wilhelmsburg wohnenden Mitgliedern des neuen Bürgervorsteherkollegiums gewählt.

Als besoldete Magistratsmitglieder werden die bisherigen besoldeten Mitglieder des Magistrats der Stadt Harburg und die 3 Beigeordneten der Stadt Wilhelmsburg übernommen. Das Bürgervorsteherkollegium wählt aus der Mitte der bisherigen besoldeten Magistratsmitglieder der Stadt Harburg den Oberbürgermeister und seinen Stellvertreter aus der Mitte der Wilhelmsburger Beigeordneten.

Die Amtszeit der sämtlichen besoldeten Magistratsmitglieder der neuen Stadtgemeinde beträgt 12 (zwölf) Jahre, vom Tage des Eintritts des Zusammenschlusses beider Städte an gerechnet.

4.

Die zur Zeit des Zusammenschlusses im Dienste der beiden Stadtgemeinden stehenden Beamten, Dauerangestellten, Angestellten und Arbeiter gehen mit dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses in den Dienst der neuen Stadt über und können künftig auch in einem anderen Stadtbezirk Verwendung finden. Erfordert die Verlegung einer Dienststelle eine Verlegung der Wohnung von einem früheren Stadtteil in den anderen, so darf die Verwendung in dem anderen Stadtbezirk erst erfolgen, wenn den zu Versetzenden eine Wohnung in dem neuen Stadtbezirk zugewiesen ist. Eine Verwendung auf kürzere Zeit kann geschehen, wenn die Fahrtkosten ersetzt werden. Die Gesamtstadt hat die durch den Umzug erforderlichen notwendigen Aufwendungen den Versetzten zu ersetzen.

Unbillige Härten sollen vermieden werden.

5.

Ein Drittel sämtlicher Aufrückungsstellen der neuen Stadtgemeinde sind bei ihrem Freiwerden mit bei der früheren Stadt Wilhelmsburg beschäftigt gewesenen Beamten, Dauerangestellten und Angestellten zu besetzen, soweit sie geeignet sind. Beide Vertragsschließenden sind darüber einig, daß ihr Zusammenschluß gegenüber den Beamten, Dauerangestellten, Angestellten und Arbeitern keinen wichtigen Grund zur Kündigung des bestehenden Anstellungsverhältnisses bildet.

Für sämtliche im Gebiet der beiden Stadtgemeinden angestellten Lehrkräfte gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.

6.

Die neue Stadt händigt den Beamten eine neue Anstellungsurkunde aus.

7.

Die neue Stadt wird die Zahlung von $\frac{1}{4}$ der Beiträge zu einer der Wahl des Betreffenden anheimgegebenen Krankenkasse für alle Beamten und Angestellten übernehmen, die nicht versicherungspflichtig sind.

8.

Die Einnahmen aus dem Gutsbezirk Kattwühl sind vorweg für solche Aufgaben der Gesamtgemeinde zu verwenden, die sich als Folge der Erschließung des Gutsbezirks und des Zusammenschlusses der Gemeinden ergeben.

9.

Das demnächst neu zu errichtende Verwaltungszentrum der neuen Stadt wird an einer Stelle errichtet, die zum Gemeindebezirk der jetzigen Stadt Wilhelmsburg gehört. Vor- und nachher sind im Bezirk Harburg sowohl als auch Wilhelmsburg die zur Abfertigung des Publikums nötigen Amtsstellen aufrecht zu erhalten. Die bisherigen städtischen Sparkassen der Städte Harburg und Wilhelmsburg werden zu einer Sparkasse vereinigt, jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungsstellen als solche bestehen. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses ist dafür Sorge zu tragen, daß dem Kreditbedürfnis der Einwohner des Stadtteiles Wilhelmsburg wie auch des Stadtteiles Harburg vollauf Rechnung getragen wird. Es wird danach gestrebt, daß die beiden Ortskrankenkassen auch weiterhin selbständig bleiben.

10.

Der Wohnungsbau auf Wilhelmsburg wird solange nicht unterbunden, bis zu den geplanten Siedlungen auf dem Harburger Geestrücken Schnellbahnverbindung mit Wilhelmsburg besteht.

11.

Die industrielle Erschließung wird im Anschluß an die im Anschluß begriffenen Gebiete in Wilhelmsburg fortgesetzt, jedoch soll bei Beurteilung der Anschlußfrage stets davon ausgegangen werden, daß allein entscheidend hierbei die Wirtschaftlichkeit der betreffenden Maßnahmen sein darf. Diese Regelung berührt nicht die von privater Seite beabsichtigten Anschlüsse.

12.

Vom Staat außer den im Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Beträgen der neuen Stadtgemeinde für kommunale Aufwendungen besonderer Art überwiesene Beträge, insbesondere für Bauzwecke, werden, soweit sie nicht für die Schaffung eines besonderen gemeinsamen Verwaltungszentrums bestimmt werden, für:

1. Straßenbauten im Stadtgebiet der beiden bisher selbstständigen Gemeinden im Verhältnis 1 : 1;
2. zur Errichtung:
 - a) einer Krankenstation von 60 Betten, Schwimmhalle, Warmbadeanstalt, Turnhalle, Feuerwache der Berufsfeuerwehr auf bisher Wilhelmsburger Gebiet,

- b) von Frankenhäuserweiterungsbauten, Pinderheim, Entbindungsanstalt, Siechenheim, Stadtpark, Schwimmhalle auf bisher Harburger Gebiet,
3. zur Ausführung der Harburger Umgehungsstraße und der Wilhelmsburger Straße F im Verhältnis 1 : 1 Verwendung finden.

Sollte die Regierung besondere Mittel für Wohnungsbau zur Verfügung stellen, so sollen diese Mittel in gleichen Teilen in Harburg und Wilhelmsburg Verwendung finden.

13.

Die beiden Gemeinden sind sich darüber einig, daß im künftigen Stadtgebiet gleiche Gebühren und Tarife, Abgaben und Gefälle erhoben werden. Dies gilt insbesondere von den Preisen für Gas, Wasser, elektrischen Strom, Müllabfuhr- und Kanalisationsgebühren pp. Die Strompreise sollen möglichst den Hamburger Sätzen entsprechen.

Auch die Schulen sollen in beiden Stadtgebieten einheitlich behandelt werden. Die nicht befestigten Wege (Schladenwege) im Gebiete der bisherigen Stadt Wilhelmsburg werden durch Material, das bei Neupflasterung der Straßen ausgebaut wird, soweit irgend zugänglich, fahrbar gemacht. In den städtisch bebauten Teilen des Stadtteiles Wilhelmsburg sollen Straßenreinigung und Müllabfuhr in gleicher Weise geregelt werden, wie im Stadtteil Harburg.

14.

Dieser Vertrag tritt am 1. April 1927 in Kraft und mit Ausnahme des § 1 am 1. April 1937 außer Kraft.

15.

Harburg und Wilhelmsburg schließen diesen Vertrag nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß entsprechend dem Vorschlag der preußischen Staatsregierung der neuen Stadt der bisherige Gutsbezirk Mattwyh kommunal-politisch angeschlossen wird, und daß der Gesetzentwurf der preußischen Staatsregierung über einen Sonderfinanzausgleich zu Gunsten preußischer Randgemeinden (Preise) in der Nachbarschaft von Stadtstaaten (Drucksache Nr. 354 des Preußischen Staatsrates von 1926) angenommen wird.

Lokale Ereignisse.

Da die Verhandlungen zwischen Preußen und Hamburg über eine etwaige Eingemeindung Wilhelmsburgs in Hamburg sich zerschlugen, wurden diese zwischen Preußen und der Stadt Harburg zwecks Eingemeindung Wilhelmsburgs in Harburg um so eifriger wieder aufgenommen. Kommissionen wurden mit der Besichtigung unserer Insel betraut, Sitzungen und Beratungen abgehalten, und am 10. Februar kam zwischen den Vertretern der beiden Städte Harburg und Wilhelmsburg ein Vertrag zustande, der den Weg zur Vereinigung der beiden Städte zu einer Großstadt ebnete und der die Grundlage der Verhandlungen im Preußischen Landtag für dieselbe bildete.

Der Landtag beschloß dann auch in seiner Sitzung vom 24. Juni mit 303 gegen 26 Stimmen die Vereinigung der beiden Städte unter dem Namen Harburg-Wilhelmsburg. Mit über 100 000 Einwohnern trat das neue Gebilde als Großstadt in den preußischen Städtekranz ein.

Feueranfäufe.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Januar brach im Kontorgebäude der Firma G. Busch, Großland 36/40 ein Feuer aus, das durch Hausbewohner gelöscht wurde.

Am 30. Januar geriet das Auto des Herrn A. Witt, Alte Schleuse Nr. 26, während der Fahrt auf dem Steindamm in Brand und wurde fast vollständig vernichtet.